

Kennzeichnung und Beginn der Eichfrist von Messgeräten

Das Inverkehrbringen eines Messgerätes¹ im Sinne des Gesetzes ist nur zulässig, sofern die Konformität des Messgerätes mit den wesentlichen Anforderungen durch ein Konformitätsbewertungsverfahren bestätigt wurde. Die Kennzeichnung² auf dem Messgerät ist vor dem Inverkehrbringen auf dem Produkt eindeutig und unauslöschlich anzubringen.

Die (erste) Eichfrist beginnt mit dem Inverkehrbringen des Messgerätes, das in der Regel durch die Übertragung des Eigentums³ erfolgt. Grundsätzlich vermutet die Behörde, dass das Messgerät in dem Jahr in Verkehr gebracht wurde, in dem es auch gekennzeichnet wurde. Ist dies jedoch nicht der Fall, so kann der Verwender einen Nachweis erbringen, dass das Messgerät zu einem späteren Zeitpunkt in Verkehr gebracht wurde. Hierbei ist zu beachten, dass hier nicht maßgeblich ist, wann das Messgerät beim Letztverbraucher angekommen oder in Betrieb genommen ist, sondern der Zeitpunkt zu Grunde gelegt wird, an dem der Hersteller das Gerät im Rahmen einer Geschäftstätigkeit erstmalig abgegeben hat. Dies erstmalige Abgabe kann auch an einen Zwischenhändler erfolgen.

Ein EU-Messgerät, das im Jahr 2019 mit der Kennzeichnung „CE M19 0104“ gekennzeichnet wurde (hier mit der Metrologiekennzeichnung „M19“), kann demnach im Jahr 2020 in Verkehr gebracht worden sein, was Auswirkungen auf die Eichfrist hat. In diesem Fall beginnt die Eichfrist im Jahr 2020 und nicht im Jahr 2019. Ein Inverkehrbringen wäre auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich (z.B. im Jahre 2021 oder folgende Jahre), wo dann die Eichfrist beginnt. In diesen Fällen muss der Verwender jedoch der Behörde gegenüber einen Nachweis erbringen, dass das Inverkehrbringen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist.

Eine Mehrfachangabe der Metrologiekennzeichnung mit unterschiedlichen Jahreszahlen ist nicht zulässig.

Soll eine bereits aufgebrachte Metrologiekennzeichnung vor dem Inverkehrbringen durch eine neue ersetzt werden, so muss die neu aufgebrachte Kennzeichnung/Metrologiekennzeichnung⁴ das gleiche Schutzniveau wie die erstmalig aufgebrachte Kennzeichnung aufweisen. Zuvor aufgebrachte, aber für ungültig erklärte Kennzeichnungen dürfen nicht mehr vorhanden sein.

¹ Im Sinne der europäischen Richtlinien unterliegen: 2014/32/EU – MID (ersetzt seit 20.04.2016 die Richtlinie 2004/22/EG) und 2014/31/EU – NAWID (ersetzt seit 20.04.2016 die Richtlinie 2009/23/EG) und die Messgeräte, die ab 01.01.2015 nach innerstaatlichen Regelungen in Verkehr gebracht werden (grundsätzlich alle außer MID/NAWID-Messgeräte).

² Siehe § 14 MessEV, auf Seite 3 des Infoblattes

³ Diese Übertragung kann entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, was nicht zwingend die physische Übergabe des Produkts erfordert.

⁴ Im Folgenden beinhaltet die Kennzeichnung auch die Metrologiekennzeichnung und wird daher nicht mehr expliziert genannt.

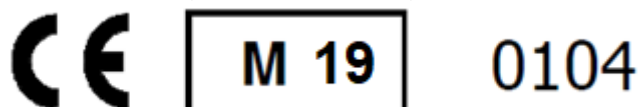
Das Ersetzen von Kennzeichen vor dem Inverkehrbringen ist jedoch nicht notwendig, da der Zeitpunkt des Inverkehrbringens maßgeblich ist für den Beginn der ersten Eichfrist.

So ist es z. B. zulässig, wenn der Zeitpunkt des Inverkehrbringens durch eine gesonderte Kennzeichnung auf dem Messgerät kenntlich gemacht wird und der tatsächliche Zeitpunkt des Inverkehrbringens zusätzlich durch einen entsprechenden Nachweis (z. B. Lieferschein oder Rechnung) dokumentiert wird, da ansonsten die Vermutungswirkung⁵ gilt.

Rechtliche Anforderungen an die Kennzeichnung im Konformitätsbewertungsverfahren

- Gemäß § 9 MessEV⁶ (Konformitätsbewertungsverfahren) ist die Konformität eines Messgerätes mit den wesentlichen Anforderungen an das Messgerät durch ein Konformitätsbewertungsverfahren zu bestätigen.
- Gemäß § 6 Abs. 4 MessEG⁷ muss die Konformität eines Messgerätes durch die in einer Rechtsverordnung nach § 30 Nummer 4 bestimmten Kennzeichen bestätigt sein.
- Gemäß § 14 Abs. 1 MessEV (Kennzeichnung von EU-Messgeräten nach MID oder Waagen nach NAWID beim Inverkehrbringen) müssen Messgeräte vor dem Inverkehrbringen mit
 - der CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008⁸, nachfolgend
 - der zusätzlichen Metrologie-Kennzeichnung, bestehend aus dem Großbuchstaben „M“ und den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde, eingerahmt durch ein Rechteck, welches der Höhe der CE-Kennzeichnung entsprechen muss, und nachfolgend
 - der Kennummer der Konformitätsbewertungsstelle, die die in der Fertigungsphase beteiligt war, zu kennzeichnen; sind mehrere Konformitätsbewertungsstellen in der Fertigungsphase beteiligt, sind deren Kennnummern anzugeben; war in der Fertigungsphase keine Konformitätsbewertungsstelle zu beteiligen, so ist auch keine Kennnummer anzugeben.

Beispiel für eine Kennzeichnung von EU-Messgeräten:



⁵ siehe § 34 Abs. 2 Satz 2 MessEV

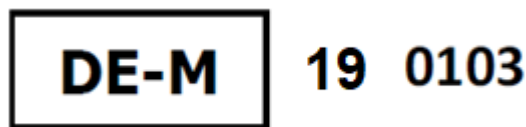
⁶ Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die zuletzt durch Artikel 12b des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist

⁷ Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 87 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist

⁸ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates

- Gemäß § 14 Abs. 4 MessEV (Kennzeichnung von Messgeräten, die ab 01.01.2015 nicht nach MID oder NAWID in Verkehr gebracht werden) sind Messgeräte zu kennzeichnen
 - mit der Zeichenfolge „DE-M“, die von einem Rechteck mit einer Höhe von mindestens 5 Millimetern eingerahmt ist, nachfolgend
 - mit den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde und
 - mit der Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle, die in der Fertigungsphase beteiligt war; war in der Fertigungsphase keine Konformitätsbewertungsstelle zu beteiligen, so ist auch keine Kennnummer anzugeben.

Beispiel für eine Kennzeichnung von nationalen Messgeräten:



- Gemäß § 13 MessEV (Gemeinsame Vorschriften für Kennzeichnungen und Aufschriften von Messgeräten und sonstigen Messgeräten) müssen Kennzeichnungen und Aufschriften gut sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Messgerät oder dem sonstigen Messgerät angebracht sein; sie müssen klar, unauslöschlich, eindeutig und nicht übertragbar sein.
- Gemäß Artikel 30 Abs. 5 der Verordnung 765/2008, ist das Anbringen von Kennzeichnungen, Zeichen oder Aufschriften, deren Bedeutung oder Gestalt von Dritten mit der Bedeutung oder Gestalt der CE-Kennzeichnung verwechselt werden kann, untersagt. Jede andere Kennzeichnung darf auf Produkten angebracht werden, sofern sie Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Bedeutung der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.
- Gemäß Artikel R12 Abs. 2 des Beschlusses 768/2008⁹, ist die CE-Kennzeichnung vor dem Inverkehrbringen des Produkts anzubringen.
- Gleichlautende Anforderungen an die Kennzeichnungen von Messgeräten, die in europäischen Richtlinien harmonisiert sind, sind in Artikel 20 bis 22 der Richtlinie 2014/32/EU (MID) und in Artikel 16 und 17 der Richtlinie 2014/31/EU (NAWID) aufgeführt.

⁹ Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates

Beginn der Eichfrist

- Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 MessEG beginnt die Eichfrist für Messgeräte, die nach den für das Inverkehrbringen von Messgeräten und ihre Bereitstellung auf dem Markt geltenden Vorschriften (Abschnitt 2 des MessEG) in Verkehr gebracht wurden, mit dem Inverkehrbringen der Messgeräte, d.h. für die erste Eichfrist ist der Zeitpunkt des Inverkehrbringens maßgeblich und nicht die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl auf der zusätzlichen Metrologie-Kennzeichnung.
- Gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 MessEV wird vermutet, dass das Messgerät in dem Jahr in Verkehr gebracht wurde, in dem es nach § 14 gekennzeichnet wurde.

Anmerkung

Die Inbetriebnahme eines Messgerätes ist nicht für den Beginn der Eichfrist maßgebend und darf nicht mit Zeitpunkt des Inverkehrbringens gleichgesetzt werden. Die Inbetriebnahme eines Messgerätes ist die erstmalige Nutzung eines für den Endnutzer bestimmten Messgeräts für den beabsichtigten Zweck (§ 3 Nr. 7 MessEG).

Inverkehrbringen

- Gemäß § 2 Nr. 7 MessEG ist das Inverkehrbringen die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt der Europäischen Union.
- Gemäß § 2 Nr. 1 MessEG ist die Bereitstellung auf dem Markt jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.
- Im Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“) wird ausgeführt, dass ein Produkt in Verkehr gebracht ist, wenn es erstmalig auf dem Unionsmarkt bereitgestellt wird. Stellt ein Hersteller oder Einführer ein Produkt einem Händler oder Endbenutzer erstmalig bereit, wird dies rechtlich als „Inverkehrbringen“ bezeichnet.
Das Inverkehrbringen eines Produkts setzt ein Angebot oder eine (schriftliche oder mündliche) Vereinbarung zwischen zwei oder mehr juristischen oder natürlichen Personen in Bezug auf die Übertragung des Eigentums, des Besitzes oder sonstiger Rechte hinsichtlich des betreffenden Produkts nach dessen Herstellung voraus¹⁰. Diese Übertragung kann entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, was nicht zwingend die physische Übergabe des Produkts erfordert.

Ein Produkt ist noch nicht in Verkehr gebracht, wenn sich das Produkt im Lager des Herstellers oder des Einführers befindet, wo es noch nicht bereitgestellt wird, also nicht für Handel, Verbrauch oder Verwendung zur Verfügung steht.

¹⁰ Ein Angebot oder eine Vereinbarung, das bzw. die vor Beendigung des Herstellungsstadiums gemacht bzw. geschlossen wurde, kann nicht als Inverkehrbringen angesehen werden (z. B. ein Angebot, ein Produkt gemäß bestimmten von den Vertragsparteien vereinbarten Spezifikationen herzustellen, wobei das Produkt erst später hergestellt und ausgeliefert wird).

Von in der EU niedergelassenen Online-Anbietern zum Kauf angebotene Produkte gelten als auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, unabhängig davon, wer sie in Verkehr gebracht hat (der Online-Händler, der Einführer usw.).

Vorzeitiges Ende der Eichfrist im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Messgeräten

Gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 4 MessEG endet die Eichfrist vorzeitig, wenn die in einer Rechtsverordnung nach § 30 Nummer 4 oder § 41 Nummer 6 vorgeschriebenen Kennzeichen (hier: § 14 MessEV) unkenntlich, entwertet oder vom Messgerät entfernt sind.

Kontakt und weitere Informationen:

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW
Hugo-Eckener-Str. 14
50829 Köln

Geschäftsbereich Eichtechnik
E-Mail: Eichtechnik@lbme.nrw.de
Tel.: 0221/59778-0

Im Internet:
www.eichamt.de
www.lbme.nrw.de